

Defizitlisten

Stadtstraßen innerhalb bebauter Gebiete

Bestandsaudit

Defizitgruppe	Defizit
Querschnitts- gestaltung	Fahrbahnbreiten berücksichtigen keine Flächen für andere Nutzungsansprüche
	Abmessungen durchgehender Fahrbahnen unbegründet variiert
	Fahrstreifenbreiten berücksichtigen nicht Stärke des Linienbus- und des Schwerverkehrs sowie Führungsform des Radverkehrs
	Unsicherer Wechsel der Fahrstreifenanzahl
	Einschränkungen des lichten Raums
	Fahrbahnbreite entspricht nicht Anforderungen aus auftretenden Begegnungsfällen
	Fahrbahnbreite entspricht nicht Anforderungen aus Radverkehrsführung
	Fahrbahnbreite entspricht nicht angestrebter flexiblen Nutzung durch Liefer-/Lade- oder ruhenden Verkehr
	sichere Überquerbarkeit für Fußgänger/Radfahrer nicht gegeben
	Fahrbahnbreite ermöglicht nicht Befahrbarkeit durch Bemessungsfahrzeug
	Fahrbahnbreite berücksichtigt nicht Führung des Radverkehrs
	Mittelstreifen oder Randbereiche für Sonderfälle nicht überfahrbar ausgebildet
	Fahrbahnbreite gewährleistet nicht angestrebten Nebeneinanderfahrfälle
	baulicher Mittelstreifen gewährleistet keine sichere Überquerbarkeit für Fußgänger/Radfahrer
	Fahrbahnbreite entspricht nicht erwartbaren/angestrebten Nebeneinanderfahrfällen
	Überquerbarkeit für Fußgänger/Radfahrer und Geschwindigkeitsdämpfung nicht sichergestellt
	Keine eindeutige Funktionszuweisung für befahrbaren Mittelstreifen
	Unzureichende Richtungstrennung wegen Verkehrszusammensetzung und Geschwindigkeitsniveau
	Einrichtungsbetrieb nicht analog Hauptfahrbahn
	Anliegerfahrbahn zu schmal für Lieferverkehr
	Keine Flächen für Liefern und Parken neben Anliegerfahrgasse
	Zu große Länge
	Stärke Erschließungsverkehr zu groß
	Möglicher Begegnungsfall nicht unzweifelhaft erkennbar
	Fahrbahnbreite nicht klar von zuführender Fahrbahn unterscheidbar
	Sicht auf Gegenverkehr nicht gegeben
	Keine Abgrenzung des Gehwegs durch Hochbord
Ungeeignete Fahrbahnbreite	
Nichteinhaltung der Verziehungslänge bei Hauptverkehrsstraßen	
Nichteinhaltung der Verziehungslänge bei anbaufreien Hauptverkehrsstraßen	

Defizitgruppe	Defizit
Querschnittsgestaltung (Fortsetzung)	Unnötige Fahrbahnverbreiterung bei geringen Begegnungshäufigkeiten der Bemessungsfahrzeuge
	Falsche Ermittlung der Fahrbahnverbreiterung
	Fehlende Schleppkurvennachweise für mehrteilige Bemessungsfahrzeuge
	Fahrbahnbreite unterschritten
	Zu breite Fahrbahn
	Zulässige Geschwindigkeit zu hoch
	Keine Schutzräume für Fußgänger
	Keine Unterscheidung in der Oberfläche von Fahrgassen und Gehflächen
	Fahrgassenbreite nicht eingehalten
	Parkstandanordnung nicht zwingend gestaltet
	Zu große Abschnittslänge
	Unklares Entwurfsprinzip
	Linienführung
Falsche Zuordnung der Grenzwerte zu den zulässigen Geschwindigkeiten	
Nichteinhaltung der Mindestquerneigung bei angebauten Hauptverkehrsstraßen	
Nichteinhaltung der Querneigung bei anbaufreien Hauptverkehrsstraßen	
Knotenpunktgestaltung	Befahrbarkeit für das situationsabhängig gewählte Bemessungsfahrzeug nicht gewährleistet
	Nichtbeachtung der notwendigen Radien
	Zu große Ausbildung der Eckausrundung
	Abweichende Außendurchmesser
	Abhängigkeit zwischen Außendurchmesser und Kreisringbreite nicht beachtet
	Fehlender Innenring bei kleinen Kreisverkehren
	Verhältnis Kreisring- zu Innenringabmessung nicht beachtet
	Fehlender Bord in geeigneter Höhe zur Abgrenzung des Innenrings
	Bei begründetem Verzicht auf den Bord keine rauhe Ausbildung des Innenrings
	Kreisfahrbahn nicht kreisrund angelegt
	Unzureichende Entwässerung
	Mehrstreifige Kreisausfahrten
	Tangentiale oder spitzwinklige Knotenpunktzufahrten
	Ungeeignete Fahrstreifenbreiten der Zu- und Ausfahrten
	Ungeeignete Größe der Eckausrundungen
	Zu geringer Abstand zwischen Zufahrten zum Kreisverkehr
	Grundstückszufahrten an Kreisfahrbahn
	Keine sichere Führung von Fußgängern und Radfahrern
	Unzureichende Warteflächen für Fußgänger und Radfahrer
	Zu schnelle Befahrbarkeit

Defizitgruppe	Defizit
Knotenpunktgestaltung (Fortsetzung)	Fehlende Fahrbahnteiler, auch bei Minikreisverkehren
	Fehlende/unzureichende Prüfung der vertretbaren graduellen Überfahrbarkeit
	Unzureichende Breite oder Tiefe des Fahrbahnteilers
	Mangelnde Erkennbarkeit bei Minikreisverkehren
	Zu geringer Durchmesser der Kreisinsel bei Minikreisverkehren
	Fehlender/unzureichender Bord zur Einfassung der Kreisinsel bei Minikreisverkehren
	Ungeeignete Gestaltung zur Verhinderung des Überfahrens durch Pkw und der Gewährleistung der Überfahrbarkeit durch Lkw und Busse bei Minikreisverkehren
	Fehlende Markierung der Fahrbahnbegrenzung
	Fehlende Lichtsignalanlage an einem großen Kreisverkehr
	Wechselnde Radien bei der Trassierung der Kreisfahrbahn
	Unterschreitung des Außendurchmessers
	Ungeeignete Führung der Fußgänger und Radfahrer mit beträchtlichen Wartezeiten
	Ungeeignete Ausführungsform
	Nachteilige Lage von Abschrägungen im Seitenraumquerschnitt
	Keine Durchführung des Radwegbelags
	Keine baulichen und verkehrsrechtlichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Fußgängervorrangs
	Mehrstreifige nicht signalisierte Rechtsabbiegefahrbahnen
	Zu große Eckausrundungen
	Kein Hinweis auf die besondere Führung der Linksabbieger
	Unzureichende Bemessung der Wendefahrbahn
	Nichtbeachtung möglicher Signalisierungserfordernisse
	Ungeeignete Knotenpunktart
	Unsichere Lage des Knotenpunkts
	Eingeschränkte Erkennbarkeit aus Knotenpunktzufahrten
	Fehlerhafter Übergang eines durchgehenden Fahrstreifens in einen Abbiegestreifen
	Keine Auswahl geeigneter Linksabbiegerführung nach Einsatzbereichen bzw. Verkehrssicherheitsgründen
	Fahrstreifenbreiten in Knotenpunktzufahrten gegenüber Strecke in nicht zulässigen Maßen reduziert
	Fehlerhafte Ermittlung der Abmessungen der Verziegungsstrecken und Aufstellstrecken
	Anwendung auf Knotenpunkte von Erschließungsstraßen unterschiedlichen Rangs
	Keine rechtzeitige Erkennbarkeit und eindeutige Begreifbarkeit der Vorfahrtregel
	Keine ausreichenden Sichtverhältnisse gewährleistet
	Zu großzügige Knotenpunktgestaltung
	Keine/ungeeignete bauliche Unterstützung von Fahrtrichtungsgeboten
Keine Prüfung der Ausnahme von Radverkehr	
Ungeeignete Beschilderung der Vorfahrtsregelung	

Defizitgruppe	Defizit
Knotenpunktgestaltung (Fortsetzung)	Nebeneinanderaufstellen in nachgeordneten Zufahrten
	Keine aus Sicherheitsüberlegungen abgeleitete Anzahl und Länge der Aufstellstreifen
	Zu geringe Länge der in der Knotenpunktausfahrt mit unveränderter Anzahl weitergeführten Fahrstreifen
	Kein senkrecht Heranführen der Zufahrten an die Kreisfahrbahn
	Zu geringer Abstand zwischen den Zufahrten
	Lage des Kreismittelpunkts zu weit entfernt vom Schnittpunkt der Achsen der Knotenpunktarme
	Zu geringe Umlenkung geradeausfahrender Fahrzeuge durch die Kreisinsel
	Zu geringer Abstand eines Knotenpunkts zum Kreisverkehr
	Unzureichende Begründung der Wahl dieser Grundform
Markierung	Unvollständige/fehlerhafte Fahrbahnmarkierung
	Fehlende/fehlerhafte Markierung an Inselköpfen
	Fehlerhafte Markierung Fußgänger-/Radverkehr
	Unvollständige/fehlerhafte Fahrbahnmarkierung
	Angeordnet, aber nicht vorhanden
	Nicht angeordnet
	Markierung unvollständig
	Fehlende Markierung in der Planung
	Gütequalität (Reflexion/Erkennbarkeit)
	Abmessungen Markierung
	Alte Markierung sichtbar (speziell bei Nässe), Phantommarkierung
	Eindeutigkeit Markierung
	Markierung nicht StVO-konform
	Markierung entspricht nicht den Anforderungen nach RMS
	Standort Markierung
	Häufung von Markierung
Markierung widersprüchlich	
Größe Markierung	
Beschilderung	Ungeeignete Beschilderung
	Keine/fehlerhafte (Sichthindernis) Beschilderung der Inselköpfe
	Unzureichende Beschilderung von FGÜ
	Fehlerhafte/fehlende wegweisende Beschilderung
	Ungeeignete Beschilderung
	Keine/fehlerhafte (Sichthindernis) Beschilderung der Inselköpfe
	Fehlerhafte Beschilderung Fußgänger-/Radverkehr
	Fehlende/fehlerhafte Beschilderung an Inselköpfen

Defizitgruppe	Defizite
Lichtsignalanlagen	Keine getrennte Signalisierung der Linksabbieger
	Unvollständige Signalisierung eines Knotenpunkts
	Eingeschränkte Sicht auf Signalgeber
	Unvollständige Beachtung der RiLSA
	Mangelhafte Leistungsfähigkeit (Rückstau, Querungsbedarf)
	Lichtsignalanlage nicht funktionsfähig
	Beschädigt
	Verschmutzt
	Nicht erkennbar
	Zusatz-/Überkopfsignal zur Verdeutlichung/Erkennbarkeit
	Separate Signalisierung Radfahrer
	Separate Signalisierung Linksabbieger
	Separate Signalisierung Rechtsabbieger
	Einwinklung Signalgeber verdreht
	Standort Signalgeber fehlerhaft
	Größe Signalgeber fehlerhaft
	Steuerung nicht ans Verkehrsaufkommen angepasst
	Gesonderte Sicherung des Linksabbiegers fehlt
	Betriebszeiträume der Anlage
	Koordinierung mit anderen Anlagen unzureichend
	Umlaufzeit/Zwischenzeit
	Freigabezeiten
	Vorlaufzeiten
Tasterelemente	
Beleuchtung	Beleuchtung nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt
	Beleuchtung nicht funktionsfähig
	Beschädigt
	Verschmutzt
	Umgebungsbeleuchtung nicht berücksichtigt
	Übergang zum unbeleuchteten Abschnitt unzureichend
	Beleuchtungsstärke fehlerhaft
	Betriebszeiträume unzureichend
	Standortwahl der Beleuchtung fehlerhaft
Anlagen des ÖPNV	Missbräuchliche Nutzung nicht zuverlässig ausgeschlossen
	Keine Verhinderung der Mitbenutzung des Gleisbereichs durch Radfahrer
	Kein besonderer Bahnkörper bei mehr als zwei Fahrstreifen je Richtung
	Kein besonderer Bahnkörper in Einbahnstraßen mit gegenläufigem Straßenbahnverkehr

Defizitgruppe	Defizite
Anlagen des ÖPNV (Fortsetzung)	Kein besonderer Bahnkörper bei Schnellverkehr der Straßenbahn
	Unsicherer Verkehrsablauf auf ÖPNV-Fahrstreifen in Mittellage durch querenden Verkehr (Kfz, Rad, Fußgänger)
	Keine geeignete Gestaltung und fehlender Signalschutz am Ende der Mittellage
	Fehlende Erweiterung des Querschnitts bei Mitbenutzung durch Linienbusse
	Keine Bündelung der Überquerungen von Fußgängern und Radfahrern auf definierte Querungsanlage bei Bahnkörpern mit geschottertem Oberbau
	Ungeeignete Abmessungen, missbräuchliche Nutzung nicht ausgeschlossen
	Radverkehrsanlage zwischen Sonderfahrstreifen und Kfz-Fahrstreifen
	Kein Ausschluss von Taxen und Reisebussen auf Sonderfahrstreifen mit LSA mit Freigabezeitanforderung und ÖPNV-Fahrsignalen
	Nichtbeachtung der Einsatzkriterien für die Mitbenutzung durch Radfahrer
	Längsparkstreifen, Liefer- und Ladestreifen neben ÖPNV-Fahrstreifen nicht ausreichend dimensioniert
	Keine ausreichenden Rangierflächen neben ÖPNV-Fahrstreifen für Schräg- und Senkrechtparker
	Keine sichere Erreichbarkeit für Fahrgäste
	Keine/eingeschränkte Sichtverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer
	Keine nachvollziehbare Auswahl der Haltestellenform in Mittellage
	Keine Minimierung der Überquerungen von Fahrbahnen und Gleisen bei Umsteigehaltestellen
	Keine erforderliche Abgrenzung der Wartefläche zur Fahrbahn bei Seitenbahnsteigen
	Keine bauliche/optische Abgrenzung von Verkehrsfläche und Fahrgastfläche
	Keine ausreichende Kennzeichnung von Inselköpfen der Haltestellenflächen und des Beginns besonderer Bahnkörper
	Keine Anrampung der Haltestelleninsel zur Überquerungsstelle
	Unterschreitung der notwendigen Breiten der Haltestelleninsel
	Keine beidseitigen Zugänge zu Mittelinseln
	Freigabezeiten der Fußgängerfurten als Haltestellenzugang nicht auf einfahrende ÖPNV-Fahrzeuge abgestimmt
	Ungenügende Barrierefreiheit
	Keine Begründung für die Nichtwahl von Haltestellenkaps/Fahrbahnrandhaltestellen
	Überstreichen von Seitenraumflächen bei Busbuchten
	Einschränkung der Seitenraumflächen und der Führung des Radverkehrs auf Radwegen bei Busbuchten
	Nicht ausreichende Sichtweite auf nachfolgenden Verkehr bei Busbuchten in Krümmungen
	Nicht ausreichende Abmessungen der Warteflächen
	Unzureichende Tiefe der Busbucht
	Ungeeignete (zu geringe) Länge der Busbucht
Zu große Fahrbahnbreite neben Buskaps-/Fahrbahnrandhaltestellen	
Ungenügende Barrierefreiheit	

Defizitgruppe	Defizite
Anlagen des ÖPNV (Fortsetzung)	Zweistreifige Kreiszufahrt durch fehlende Zusammenführung eines Bussonderfahrstreifens mit dem Kfz-Fahrstreifen
	Keine direkte Zuordnung der Haltestelle zu der über den Fahrbahnteiler geführten Querungsanlagen
	Fahrbahnrandhaltestelle in Kreisausfahrt
	Keine signaltechnische Sicherung bei Führung von Straßenbahnen über die Kreisinsel
	Führung von Schienenverkehr über Minikreisverkehre
Führung des Radverkehrs	Unzureichende Abwägung der geeigneten Führungsform
	Keine Führung über wartepflichtige Zufahrten auf Radfahrerfurten
	Keine Kontinuität der Führungsform des Radverkehrs
	Keine geeigneten Querungsanlagen über bevorrechtigte Zufahrten
	Keine sichere Führung abbiegender Radfahrer
	Fehlendes Zusatzzeichen Radfahrer kreuzen von rechts und links
	Zu hohe Verkehrsbelastung
	Keine Roteinfärbung von Radfurten
	Zu hohe Geschwindigkeit
	Anlage von Radfahrstreifen oder Schutzstreifen auf Kreisfahrbahn
	Keine Vorsorge für die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
	Keine Beachtung der Einsatzbereiche der Führungsform
	Kritische Fahrstreifenbreiten für den Vorbeifahr-/Nebeneinanderfahrfall Pkw/Rad
	Keine konsequente Führung des Radverkehrs auf der Kreisfahrbahn
	Fehlende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
	Keine sicheren Übergänge beim Wechsel der Führungsform in den Zu- und Ausfahrten
	Unterschreitung der notwendigen Fahrbahnbreite
	Zu breite Fahrstreifen neben den Fahrbahnteilern
	Keine StVO-konforme Beschilderung
	Keine bevorrechtigte Führung von Radwegen über die Kreiszufahrten, insbesondere neben Fußgängerüberwegen
	Unübersichtliche Verkehrsführung im Streckenverlauf, an Kreuzungen und Einmündungen
	Ungeeigneter Abstand der Furten vom Rand der Kreisfahrbahn
	Keine Maßnahmen zur Verbesserung möglicher Problempunkte
	Führung auf zweistreifig befahrbarer Kreisfahrbahn
	Voraussetzungen für Radverkehr in Gegenrichtung nicht gegeben
	Zweistreifige Zufahrten mit nennenswertem Radverkehrsaufkommen
	Zu hohe Kfz-Verkehrsbelastung
Keine vorfahrtsrechtliche Nachordnung des Radverkehrs an zweistreifigen Kreiszufahrten	
Zu hohe zulässige Höchstgeschwindigkeit	
Keine hinreichende Kennzeichnung/Ausbildung kreuzender Zweirichtungsradwege	

Defizitgruppe	Defizite
Führung des Radverkehrs (Fortsetzung)	Keine Vorfahrt gegenüber anderen Erschließungsstraßen an Knotenpunkten
	Keine vorfahrtsrechtliche Unterordnung des Radverkehrs auf Zweirichtungsradwegen im Vorfeld bebauter Gebiete
	Fehlende Maßnahmen zur Gewährleistung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
	Unzureichende senkrechte Heranführung von wartepflichtigen Radwegen an den Rand der Zufahrten
	Erwartbare Beeinträchtigung durch Halte-, Lade- oder Liefervorgänge auf der Fahrbahn
	Zu hohes Verkehrsaufkommen von Lkw und Bussen
	Fehlender/unzureichender Begrenzungstreifen
	Höhenunterschied zwischen Radweg und angrenzenden Geh- und Aufenthaltsflächen
	Nichteinhaltung der Regelbreiten in Abhängigkeit vom zugelassenen/erwartbaren Ein- oder Zweirichtungsverkehr
	Keine Verbreiterung des Regelmaßes trotz besonderer funktionaler Bedeutung des Netzabschnitts
	Benutzungspflicht bei zu geringen Radwegbreiten
	Keine Benutzungspflicht bei Zweirichtungsradwegen
	Fehlende Hinweise für den einbiegenden und kreuzenden Verkehr bei Zweirichtungsradwegen
	Fehlende/unzureichende Sicherung des Übergangs vom Radweg auf Radfahrstreifen, Radfahrfurten, Schutzstreifen
	Zu starke Fußgänger- und Radverkehrsbelastung
	Unzureichende Abwägung der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten
	Unzureichende Beachtung der Randbedingungen bei Benutzungspflicht
	Unzureichende Abmessungen
	Behinderung des Fußgängerverkehrs durch abgestellte Fahrräder
	Fehlende Prüfung asymmetrischer Führungen in Steigungs- und Gefällstrecken bei starker Längsneigung
	Keine Verbreiterung der Regelmaße der Radverkehrsanlagen bei starkem Gefälle in Steigungs- und Gefällstrecken
	Zu geringe Breite des Schutzstreifens
	Zu geringe Breite bei angrenzenden Parkständen
	Zu geringe Breite der Restfahrbahn
	Falsche Leitlinienmarkierung und fehlende Radfahrerpiktogramme
	Keine StVO-konforme Markierung und Beschilderung
	Unzureichende Abmessungen des Radfahrstreifens
	Fehlender Sicherheitstrennstreifen zwischen Radfahrstreifen und Parkständen
	Fehlende Radfahrfurten im Zuge von Vorfahrtsstraßen
	Unzureichende Breite der Furt
Unzureichende Breite des Radwegs	
Fehlender/unzureichender Sicherheitstrennstreifen	
Keine Führung des Radverkehrs im Zuge von Radwegen und Radfahrstreifen auf nicht abgesetzten Radfahrfurten	

Defizitgruppe	Defizite
Führung des Radverkehrs (Fortsetzung)	Unzureichende Breite der Radfahrerfurt
	Keine gesicherte Vorbeifahrmöglichkeit und fehlende Aufstellmöglichkeit im Sichtfeld des Kfz-Verkehrs
	Keine geeignete Aufstellfläche für indirekt linksabbiegende Radfahrer
	Fehlender Zeit- oder räumlicher Vorsprung bei bedingt verträglicher Freigabe
	Kein Versatz der Haltlinien des Radverkehrs und des Kfz-Verkehrs bei gemeinsamer Signalisierung
	Zu gering bemessene Warteflächen
	Keine direkte und bevorrechtigte Führung des Fußgänger- und Radverkehrs im Zuge der übergeordneten Straße an Dreiecksinseln mit freifließenden Rechtsabbiegern
	Keine Prüfung der Notwendigkeit einer weit abgesetzten Führung mit zusätzlichen Maßnahmen bei Zweirichtungsradwegen
Querungsanlagen für Radfahrer	Kein geeigneter Anlagentyp
	Unzureichende Absenkung
	Breitenanforderungen des Radverkehrs nicht beachtet
	Wartepflicht der Radfahrer gegenüber dem Verkehr auf der Hauptverkehrsstraße nicht hinreichend verdeutlicht
	Zu nahe Lage neben einem Fußgängerüberweg
	Unzulässigkeit einer Furtmarkierung missachtet
	Keine Sicherung der Überquerungsstelle durch LSA vorgesehen
	Keine Nebeneinanderlage von Fußgänger- und Radfahrerfurt
	Keine Berücksichtigung des Radverkehrsaufkommens und besonderer Fahrzeugarten
Anlagen für den Fußgängerverkehr	Keine durchgängige beidseitige Anlage in beidseitig angebauten Straßen
	Keine beidseitige Anlage in einseitig angebauten Straßen trotz gegenüberliegender Fußgängerziele und fehlender Überquerungsmöglichkeit
	Unzureichende Breite
	Missbräuchliche Nutzung durch Radfahrer
	Missbräuchliche Nutzung durch Verkaufsstände etc.
	fehlende/unzureichende Absturzsicherung
	Unzureichende Abmessungen
	Zu starke Fußgänger- und Radverkehrsbelastung
	Unzureichende Abwägung der verkehrsrechtlichen Möglichkeiten
	Unzureichende Beachtung der Randbedingungen bei Benutzungspflicht
	Keine umwegfreie Führung über wartepflichtige Zufahrten
	Keine geeigneten Querungsanlagen über bevorrechtigte Zufahrten
	Keine einheitliche Führung über Knotenpunktarme
	Fehlende Fahrbahnteiler in den Knotenpunktarmen mit Überquerungsmöglichkeiten
	Querungsanlagen zu weit von der Kreisfahrbahn abgesetzt
	Keine Ausbildung der Querungsanlagen als Fußgängerüberwege
	Eingeschränkte Sicht auf die Aufstellbereiche der Fußgänger

Defizitgruppe	Defizite
Anlagen für den Fußgänger-verkehr (Fortsetzung)	Keine bauliche Maßnahme zur notwendigen zusätzlichen Geschwindigkeitsdämpfung
	Querungsanlagen mit LSA nicht weit genug von Kreisverkehr abgerückt
	Keine umwegfreie Führung über Fußgängerfurten in jedem Knotenpunktarm
	Keine geeignete Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansprüche von geh- und sehbehinderten Personen
	Nicht ausreichende Abmessungen von Furten und Inseln
	Unterschiedliche Freigabezeit hintereinanderliegender Furten
Überquerung von Fahrbahnen durch Fußgänger	Fehlende Querungsanlage bei ausgeprägtem Überquerungsbedarf oder schutzbedürftigen Fußgängern
	Fehlende Querungsanlage bei hoher Verkehrsstärke/zulässiger Höchstgeschwindigkeit
	Fehlende Überquerungsanlage bei hoher zulässiger Höchstgeschwindigkeit
	Unsichere Lage der Querungsanlage
	Grundstückszufahrt an Überquerungsanlage
	Zu große Überquerungslänge
	Einsatzbereich der geplanten Querungsanlage nicht beachtet
	Unzureichende Erkennbarkeit der Überquerungsanlage
	Haltesichtweite nicht eingehalten
	Sichtweite auf annähernde Fahrzeuge nicht eingehalten
	Freizuhaltende Bereiche an Überquerungsanlage nicht gewährleistet
	Sichteinschränkung durch abgestellte Fahrzeuge nicht zuverlässig verhindert
	Sichtbehinderung durch Verkehrszeichen und Straßenausstattung
	Haltesichtweite nicht eingehalten
	Sichtweite auf annähernde Fahrzeuge nicht eingehalten
	Freizuhaltende Bereiche an Überquerungsanlage nicht gewährleistet
	Sichteinschränkung durch abgestellte Fahrzeuge nicht zuverlässig verhindert
	Zu große Überquerungslänge
	Unzureichende Warteflächen an Überquerungsanlage
	Grundstückszufahrt an Überquerungsanlage
	Lage außerhalb der Fußgängerüberquerungslinien
	Zu geringe Breite für die Nutzergruppen
	Sichthindernisse sowohl für als auch auf Fußgänger
	Schlechte Erkennbarkeit der Inselköpfe tags/nachts
	Ungesicherte Warteflächen bei teilweise überfahrbaren Mittelinseln
	Fehlend bei linearem Überquerungsbedarf
	Zu geringe Breite für die angestrebte Nutzung
	Zu geringe Länge
	Unzureichendes Vorsprungmaß
	Standardfahrbahnmaß unterschritten

Defizitgruppe	Defizite
Überquerung von Fahrbahnen durch Fußgänger (Fortsetzung)	Schlechte Erkennbarkeit für den Fahrzeugverkehr
	Nichtbeachtung der Einsatzbereiche/Einsatzgrenzen
	Erkennbarkeit bei Tag und Nacht nicht gewährleistet
	Angepasste Geschwindigkeit im Kfz-Verkehr nicht gewährleistet
	Radverkehrsführung ungeeignet
	Keine baulichen Elemente zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
	Vorbeifahren an haltendem Bus an Haltestelle nicht zuverlässig ausgeschlossen
	Zugehörige Fahrbahnbreiten nicht beachtet
	Kein durchgängiger Betrieb Tag und Nacht
	Überquerbarkeit in einem Zug bei vorhandener Mittelinsel nicht gewährleistet
	Keine Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte vorhanden
	Zu geringer Abstand der Fußgängerfurt zum nächsten Knotenpunkt
	Notwendige Abmessungen und Markierungen nicht beachtet
	Keine Nebeneinanderlage von Fußgänger- und Radfahrerfurt bei gemeinsamer Signalisierung
	Nicht ausreichende Warteflächen
	Freihaltung der Sichtfelder nicht gewährleistet
	Keine Ausbildung der beidseitigen Aufstellflächen in Z-Form
	Unzureichende nutzbare Tiefe
	Bei Signalregelung im Gleisbereich keine Unabhängigkeit von der Signalisierung der Fahrbahnfurten
	Unzureichende Sichtbeziehungen zwischen Überquerenden und Nahverkehrsfahrzeugen
	Vorteile/Notwendigkeit innerhalb bebauter Gebiete nicht hinreichend belegt
	Keine plangleichen Querungsanlagen in den Nachtstunden
	Keine gestreckten Treppenführungen und zusätzliche Rampen
	Anteil der unterirdisch zurückzulegenden Strecke an der Gesamtquerung zu groß
	Unterschreitung der Mindestabmessungen
	Unterschreitung der nach Nutzung notwendigen lichten Breite bei Überführungen
	Nichteinhaltung der Geländerhöhe
Keine wirksame Trennung von Radfahrern und Fußgängern bei gemeinsamer Nutzung	
Keine barrierefrei angelegten Rampen	
Unzureichend ausgestaltete Treppen	
Sicht	Sichtfelder für die Haltesicht nicht gewährleistet/nachgewiesen
	Sichtfelder für die Anfahrsicht nicht gewährleistet/nachgewiesen
Entwässerung	Nicht ausreichende Entwässerung
	Bauform entspricht nicht der Funktion und dem Anwendungsbereich
	Trennung der Fahrbahn von den Seitenräumen nicht deutlich erkennbar
	Zu breite Rinnen bei Radverkehrsführung auf der Fahrbahn

Defizitgruppe	Defizite
Entwässerung (Fortsetzung)	Zu geringe Fahrbahnbreite bei Spitz- und Pendelrinnen
	Ungeeignete Muldentiefe
	Zu geringe Längsneigung in Abhängigkeit vom Material
Geschwindigkeitsdämpfung	Fehlende bauliche Maßnahmen bei unangemessenen Geschwindigkeiten
	Fehlende Durchsetzung nutzungsverträglicher Geschwindigkeiten bei besonderen Randbedingungen
	Keine geeignete bauliche Maßnahme zur Geschwindigkeitsdämpfung
	Keine Prüfung des Einsatzes von OGÜ
	Rampenneigungen und Mindestlänge nicht eingehalten
	Abstand der baulichen Maßnahmen zu groß
	Ungeeignete Ausführung für Sehbehinderte
	Zu geringe befahrbare Breite für Radfahrer neben Plateaupflasterungen
	Zu geringe Versatztiefe
	Kein Linksversatz an Knotenpunkten
	Befahrbarkeit für Bemessungsfahrzeug nicht gegeben/nachgewiesen
	Keine vorgezogenen Gehbereiche an Versatzanfang und –ende
	Ungeeignete Abmessungen der Richtungsfahrbahnen neben Mittelinseln
	Keine Abschnittsbildung mit geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen
	Keine Abstimmung auf Überquerungsstellen in geeigneter Form
	Keine sichere Gestaltung von Bushaltestellen als Kap oder am Fahrbahnrand mit Mittelinsel
	Fehlende Prüfung der Anordnung von Schulbushaltestellen mit mehreren gleichzeitig haltenden Bussen in Seitenstraßen
Keine Anwendung von kurzen Versätzen zur Geschwindigkeitsdämpfung	
Park- und Ladeflächen im Straßenraum	Ungeeignete Aufstellart
	Falsche Abmessungen der Parkstände
	Widerrechtliches Parken, Liefern, Laden
	Unsichere Lage von Parkständen, fehlende Sicht
	Fehlender/zu geringer Überhangstreifen
	Fehlender/zu geringer Breitenzuschlag für das Öffnen von Wagentüren
	Maßgebender Vorbeifahrfall an parkenden und ladenden Fahrzeugen nicht gewährleistet
	Im Bereich von Knotenpunkten keine ausreichenden Sichtfelder an Beginn und Ende
	Keine wirksame Abgrenzung gegenüber Geh- oder Radwegen
	Keine Unterbrechung der Parkreihe zur Verbesserung der Sichtbeziehungen bei Fußgängerüberquerungen
	Mitbenutzung des Gegenfahrstreifens bei Schrägaufstellung notwendig
	Senkrechtparkstände an Fahrstreifen mit Straßenbahnen
	Kein Zwischenstreifen zwischen Fahrbahn und Schräg- und Senkrechtparkständen oder falsche Abmessung
Keine materialmäßige Unterscheidung zur Fahrbahn	

Defizitgruppe	Defizite
Park- und Ladeflächen im Straßenraum (Fortsetzung)	Ladestreifen vor Längsparkständen angeordnet
	Ungeeignete Abmessungen von Ladestreifen vor Schräg- oder Senkrechtparkständen
	Unzureichende Abgrenzung zu Geh- und Aufenthaltsflächen und zur Fahrbahn bei Parken und Laden im Seitenraum
	Keine bauliche Ausbildung mit Schrägparkständen
	Nichtbeachtung der notwendigen Abmessungen
	Unsichere Randbedingungen für eine Durchfahrmöglichkeit
Barrierefreiheit	Unzureichende Bemessung
	Keine hindernisfreie, taktil und visuell abgegrenzten Gehwegbereiche
	Zu starke Neigungen
	Unzureichende Absenkung an Querungsanlage
	Mängel in der Oberflächenbeschaffenheit
	Fehlerhafte oder beeinträchtigte Bodenindikatoren
	Hindernis im Sicherheitstrennstreifen/Begrenzungsstreifen
	Unsichere Abtrennung der Gehwege an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen
	Unzureichende Beleuchtung
	Keine ausreichende Bemessung der Aufenthaltsflächen bei besonderer Aufenthaltsfunktion
Befahrbarkeit	Fehlender/unzureichender Nachweis der erforderlichen Befahrbarkeit durch StVZO-Fahrzeug/Bemessungsfahrzeug
	Keine Prüfung der Notwendigkeit/Zulässigkeit der Benutzung von Gegenfahrstreifen
	Befahrbarkeit für das situationsabhängig gewählte Bemessungsfahrzeug nicht gewährleistet
	Nichtbeachtung der notwendigen Radien
	Zu große Ausbildung der Eckausrundung für Rechtseinbieger
	Keine Wendemöglichkeit
	Keine Durchlässigkeit für Radfahrer und ggf. Notdienstfahrzeuge usw.
	Notwendige Geometrie für Bemessungsfahrzeug nicht eingehalten
	Wenden ohne Zurücksetzen nicht möglich
	Diagonalsperren für Radfahrer nicht überfahrbar
	Keine ausreichende Fahrbahnbreite für Bemessungsfahrzeug